

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 22. Oktober 2024

Seite 1 von 3

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3112

A01

Aktenzeichen 93.19.03-000102
bei Antwort bitte angeben

MR Dirk Suchanek
Telefon 0211 855-3555
Telefax 0211 855-3683
dirk.suchanek@mags.nrw.de

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung

Hier: Herstellung des Benehmens mit dem fachlich zuständigen Ausschuss des Landtags

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung zur Herstellung des Benehmens mit dem fachlich zuständigen Ausschuss des Landtags.

Die Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) muss um ein Jahr verlängert werden, da bei der Durchführung des Projekts zur Entwicklung einer neuen Berechnungsmethode für die krankenhausesindividuelle Höhe der Pauschalfördermittel Verzögerungen eingetreten sind. In der Folge ist ein Inkrafttreten einer Neuregelung zum 01.01.2025 nicht mehr erreichbar.

Durch eingetretene Änderungen bei den bis zum Jahr 2021 für die Berechnung der Pauschalen maßgeblichen Parametern ist die Schaffung eines komplett neuen Berechnungssystems für die Pauschalen erforderlich. Als Zwischenlösung wurden für die Förderung ab dem Jahr 2022 die individuellen Anteile der Fördermittelempfänger an den Summen für die Baupauschale und die Pauschale für die kurzfristigen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlagegüter eingefroren. Die Höhe der jährlichen Pauschalförderung kann sich im Zeitraum der Zwischenlösung vorwiegend nur durch die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verändern.

Nach dem derzeitigen Stand des Projekts zur Entwicklung einer neuen Berechnungsmethodik für die Baupauschale und die Pauschale für die kurzfristigen Anlagegüter wird mit dem Abschluss des Verordnungsgebungsverfahrens für das angestrebte neue Berechnungsverfahren im 2. Quartal 2025 gerechnet. Mit der Veröffentlichung der Neuregelung wäre diese den Krankenhäusern bekannt und sie hätten damit Planungssicherheit für die Zeit ab dem 01.01.2026. Hierzu ist jedoch eine Verlängerung der Zwischenlösung bis zum 31.12.2025 erforderlich.

Im Rahmen der in § 18 Absatz 2 Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG) vorgesehenen Anhörung der unmittelbar Beteiligten (§ 15 Absatz 1 KHGG) erfolgten Rückäußerungen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen Westfalen-Lippe und Nordrhein sowie die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (KGNW). Die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe hat auf eine Stellungnahme verzichtet, da die Belange der niedergelassenen Ärzte mit der Änderung der Verordnung nicht betroffen sind. Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein hat grundsätzlich festgestellt, dass keine Änderungswünsche bestehen. Die KGNW hat mitgeteilt, dass sie die Notwendigkeit zur Verlängerung der Verordnung nachvollziehen kann und angemeldet, dass sie eine Beteiligung an der Erarbeitung einer grundlegenden Neuregelung wünscht. Dem wird im weiteren Verfahren zur Erarbeitung der grundsätzlichen Neuregelung zur Pauschalförderung der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen.

Zum Inkrafttreten dieser Verordnung bedarf es gemäß § 18 Absatz 2 KHGG der vorherigen Herstellung des Benehmens mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags. Dabei gehe ich davon aus, dass der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu befassen sein wird.

Ich bitte Sie, die entsprechende Weiterleitung dieser Vorlage zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Josef Laumann MdL

Anlage

2128

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale
Krankenhausförderung**

Vom X. Monat 2024

Auf Grund des § 18 Absatz 2 Nummer 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten im Sinne des § 15 Absatz 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Landtagsausschuss:

Artikel 1

In § 4 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung vom 28. Februar 2022 (GV. NRW. S. 286) wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2024

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Begründung:Allgemeiner Teil:

Die Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) muss um ein Jahr verlängert werden, da es bei der Erarbeitung einer neuen Berechnungssystematik zu Verzögerungen gekommen ist. Es wird damit gerechnet, dass eine Neufassung der Verordnung mit der neuen Berechnungssystematik für das Jahr 2026 im zweiten Quartal des Jahres 2025 in Kraft treten kann. Die Krankenhäuser hätten anschließend die Gelegenheit, sich auf die dann anstehenden Veränderungen einzustellen.